

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 6.

Kiel, den 18. März

1924.

Inhalt: 42. Abänderung des Erbschaftssteuergesetzes. — 43. Neuverpachtung von Pfarr- und Kirchenland. — 44. Ermittlung von Personen. — 45. Aufwertung von Hypotheken und anderen Vermögensanlagen. — 46. Auslosung von Rentenbriefen. — 47. Kirchensammlung zum Besten der kirchlichen Jugendpflege. — 48. Zuschüsse zur Besoldung der kirchlichen Beamten und Angestellten. — 49. Anderweitige Festsetzung der Pauschal-Einkommensteuersätze für die Erhebung der Kirchensteuern für 1924. — 50. Gedenkfeier des 400 jährigen Bestehens des evangelischen Kirchenliedes. — 51. Kirchensammlung für die Diakonissenanstalten Altona u. Flensburg. — 52. Kirchensteuererhebung für 1924. — Personalien. Erledigte Pfarrstellen.

Nr. 42. Abänderung des Erbschaftssteuergesetzes.

Kiel, den 29. Februar 1924.

Durch Artikel III der auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (R.G.Bl. S. 1179) erlassenen zweiten Steuernotverordnung ist das Erbschaftssteuergesetz vom 10. September 1919 — R.G.Bl. S. 1534 — in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juli 1922 — R.G.Bl. S. 610 —, veröffentlicht unter dem 7. August 1922 — R.G.Bl. S. 695 (vgl. auch unsere Bekanntmachung vom 28. Dezember 1922 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1923 S. 2) auch in Punkten, welche die kirchlichen Interessen berühren, wesentlich geändert worden.

Wir geben nachstehende Gesetzesänderungen hiermit bekannt:

Erbschaftsteuer.

§ 1.

Das Erbschaftssteuergesetz wird wie folgt geändert:

1.—7. — — — — —

Ausgegeben Kiel, den 25. März 1924.

8. Die §§ 21—23 werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

§ 21.

1. Steuerfrei bleiben:

1.—17. — — — — —

18. Zuwendungen an inländische Kirchen, an inländische Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten, die ausschließlich kirchliche Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen, sowie Zuwendungen zu ausschließlich kirchlichen Zwecken innerhalb des Deutschen Reichs oder seiner Schutzgebiete oder zugunsten deutscher Reichsangehöriger im Ausland, sofern die Verwendung zu diesem Zwecke gesichert ist.

Unter Kirchen sind alle inländischen Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen, unter kirchlichen Zwecken sind die Zwecke solcher Religionsgesellschaften zu verstehen. Den Religionsgesellschaften sind gleichgestellt inländische Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen und denen die Rechte juristischer Personen zustehen; kirchlichen Zwecken sind die Zwecke solcher Vereinigungen gleichgestellt;

19. Zuwendungen

a) an solche inländische Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten, die ausschließlich mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen,

b) die ausschließlich mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Deutschen Reichs oder seiner Schutzgebiete oder deutschen Reichsangehörigen im Ausland gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist;

20. Zuwendungen, die der Pflege des Andenkens oder dem Seelenheile des Zuwendenden oder seiner Angehörigen dienen. — — — — —

3. Steuerbefreiung kann zugunsten ausländischer Kirchen, Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten der in Abs. 1 Nr. 18, 19 bezeichneten Art sowie zugunsten solcher Zuwendungen, die den in Abs. 1 Nr. 18, 19 bezeichneten Zwecken im Ausland zu dienen bestimmt sind, zugestanden werden, sofern der ausländische Staat Gegenseitigkeit gewährt. Die Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, trifft der Reichsminister der Finanzen. — — — — —

9. § 24 erhält folgende Fassung:

§ 24.

1. Beiträge an eine Personenvereinigung, die nicht lediglich die Förderung ihrer Mitglieder zum Zwecke hat, sind steuerfrei, soweit die von einer Person dieser Personenvereinigung geleisteten Beiträge in einem Kalenderjahre 50 Goldmark nicht übersteigen. Auf Beiträge an eine Personenvereinigung, die ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgt, finden die Vorschriften des § 21 Abs. 1 Nr. 18, 19 Anwendung. — — — — —

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. 43. Neuverpachtung von Pfarr- und Kirchenland.

Kiel, den 29. Februar 1924.

Wie bereits in Stück 3 des Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. von 1924 des näheren ausgeführt ist, ist es unbedingt erforderlich, daß in dem kommenden Rechnungsjahr eine größtmögliche Ausnutzung des in den Kirchengemeinden verbliebenen Vermögens, insbesondere des Grund und Bodens stattfindet.

Der relative Wert der Naturalpachten ist so sehr gesunken, daß er auch bei seinerzeit guten Verpachtungen jetzt weit hinter den Pachtpreisen der Vorkriegszeit zurückbleibt.

Den Kirchenvorständen machen wir es daher zur Pflicht, soweit die Pachten dem heutigen Ertragswert von Ländereien gleicher Güte nicht entsprechen, rechtzeitig vor Beginn des neuen Pachtjahres (1. April oder 1. Mai) die erforderlichen Verhandlungen mit den Pächtern auf der Grundlage der Goldmarkpacht aufzunehmen. Hierbei darf es nicht vorkommen, daß die für kirchliche Ländereien erzielte Pacht hinter der Pacht für andere Grundstücke gleicher Güte noch länger zurückbleibt.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. B. 807.

D. Dr. Müller.

Nr. 44. Ermittlung von Personen.

Kiel, den 29. Februar 1924.

Je 100 Dollar Belohnung!

Ich suche die Erben von folgenden Personen:

1. Johann Röttger, vielleicht auch Böttger oder ähnlich, der ca. 1866 nach Amerika auswanderte. Angeblich ist er in Schleswig-Holstein geboren, wo sein Vater Besitzer einer großen Schafherde gewesen sein soll. Seine Geburt muß in den Jahren 1835 bis 1850 zu suchen sein, da er bei seinem Tode sehr alt war. Der Erblasser kam mit einem gewissen Peter Reimers nach Amerika. Die noch in Amerika lebende Tochter dieses Mannes hat angegeben, daß ihre Mutter Adelheid geborene Woltmann eine Jugendfreundin des Verstorbenen war, welche die Tochter von Johann und Gesina Woltmann war.

2. Harry Otto Ernst Krogmann und dessen Bruder Willy Krogmann. Ersterer hat in Amerika angegeben, am 10. April 1868 geboren zu sein. Alles Weitere ist unbekannt. Im Jahre 1906 sollen beide nach Amerika ausgewandert sein.

Verteilung obiger Belohnungen unter Ausschluß des Rechtswegs bei Auszahlung der Erbschaft durch mich.

Paul Herrmann, Kommissar für den Staat New York,
Heidelberg, Gaisbergerstr. 78.

Den Herren Geistlichen geben wir anheim, entsprechende Nachforschungen in den Kirchenbüchern anzustellen und im Falle der Ermittlung sich mit Herrn Paul Herrmann in Heidelberg unmittelbar in Verbindung zu setzen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. C. 607.

D. Dr. Müller.

Nr. 45. Aufwertung von Hypotheken und anderen Vermögensanlagen.

Kiel, den 11. März 1924.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. September 1923 — Kirchl. Ges.-u. B.-Bl. S. 178 — betreffend Hypothekenauszahlungen weisen wir auf die durch die dritte Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 — R.G.Bl. Teil I S. 74 ff. — erfolgte gesetzliche Aufwertung von Vermögensanlagen hin, welche die Zahlung einer bestimmten in Reichswährung ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstande haben und durch den Währungsverfall auf weniger als 15% des ursprünglichen Goldmarkbetrages entwertet wurden.

Zu diesen Vermögensanlagen gehören insbesondere: Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Reallasten, hypothekarisch gesicherte Forderungen, Pfandbriefe, Rentenbriefe und dergl. Schuldverschreibungen, Sparkassenguthaben, Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen (§ 1 der B.O.).

Eine Aufwertung findet nicht statt (auch nicht wegen ungerechtfertigter Bereicherung oder auf Grund einer Anfechtung wegen Irrtums oder aus einem anderen Rechtsgrunde), wenn der Gläubiger (Kirchenvorstand), ohne sich seine Rechte vorzubehalten, bei dinglichen Rechten (Hypothek usw.) die Löschung im Grundbuche bezw. in den sonstigen amtlichen Registern bewilligt, bei Forderungen (hypothekarischen Darlehnsforderungen usw.) die Zahlung angenommen hat (§ 11 der B.O.). Es kann also der Fall vorliegen, daß die Hypothek vorbehaltlos gelöscht, die Rückzahlung des hypothekarischen Darlehns aber nur unter Vorbehalt der Rechte angenommen worden ist. Dann ist zwar die Hypothek, die dingliche Sicherung, als solche von der Aufwertung ausgenommen, weil sie erloschen ist, dagegen kann die Aufwertung der ursprünglich hypothekarisch gesicherten Darlehnsforderung verlangt werden, weil die Rückzahlung nur unter Vorbehalt angenommen wurde.

Der Aufwertungssatz beträgt grundsätzlich 15%.

Der Schuldner kann eine Herabsetzung der Aufwertung verlangen, wenn dies mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage zur Abwendung einer groben Unbilligkeit unabweisbar erscheint. Ein dahingehendes Verlangen muß der Schuldner bis zum 31. Dezember 1924 bei der Aufwertungsstelle gestellt haben (§ 2 der B.O.). Gegen die Entscheidung der Aufwertungsstelle, die von der Reichsregierung bezeichnet und wahrscheinlich einem Amtsgericht angegliedert werden wird, ist die sofortige Beschwerde beim Oberlandesgericht zulässig, welche aber nur auf eine Verletzung des Gesetzes gestützt werden kann (§ 9 der B.O.). Der Betrag, welcher der Aufwertung auf 15% zugrunde

zu legen ist, ist je nach dem Zeitpunkt des Erwerbs des Anspruchs verschieden festgesetzt. Bei vor dem 1. Januar 1918 erworbenen Ansprüchen der bezeichneten Vermögensanlagen gilt der Nennbetrag als Goldmarkbetrag. Bei später erworbenen Ansprüchen ist für die Berechnung des Goldmarkbetrages der Tag des Erwerbs maßgebend und über den Dollarkurs in Goldmark umzurechnen. Bei nach dem 1. Januar 1918 ausgegebenen Schuldschreibungen ist für die Berechnung des Goldmarkbetrages, gleichfalls über den Dollarkurs, der Tag der Ausgabe maßgebend (§§ 2, 4 B.D.). Die Zahlung der aufgewerteten Kapitalbeträge kann nicht vor dem 1. Januar 1932 verlangt werden. Die aufgewerteten Ansprüche sind bis zum 31. Dezember 1924 unverzinslich, rückständige Zinsen erlassen. Der Zinssatz beträgt für das Jahr 1925: 2%, für 1926: 3%, für 1927: 4%, für 1928—1931: 5%. Wiederkehrende Leistungen, die auf Grund einer Reallast oder Rentenschuld geschuldet werden, sind im Jahre 1925 mit 40% zu bewirken; in jedem weiteren Jahre erhöht sich der Satz um 20%, bis der aufgewertete Betrag der Jahresleistung erreicht ist (§ 5 der B.D.). Hier handelt es sich u. E. nur um zivilrechtliche Reallasten. Soweit öffentlichrechtliche Reallasten (ständige Geldabgaben vom Grundbesitz an Kirche, Pfarre und andere kirchliche Institute) in Frage kommen, dürfte deren Aufwertung nach den Bestimmungen über die Steueraufwertung — vergl. Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1924 S. 25 ff. — zu erfolgen haben. Wir haben hierüber bereits seit einiger Zeit die ministerielle Entscheidung beantragt.

Besondere Bestimmungen sind in der oben genannten dritten Steuernotverordnung für Pfandbriefe, Sparkassenguthaben und Lebensversicherungen getroffen und zwar von dem Grundsatz aus, daß die Pfandbriefe — Sparkassen — und Lebensversicherungsgläubiger an den aufgewerteten Ansprüchen der Hypothekenbanken, Sparkassen und Versicherungsgesellschaften auch ihrerseits Anteil haben sollen. Aus den Aufwertungsgewinnen wird eine Teilungsmasse gebildet, welche nach bestimmten Grundsätzen, worüber noch weitere Bestimmungen erlassen werden, zur Verteilung gelangt (§§ 6—8 der B.D.). Sparkassenguthaben müssen, um an der Aufwertung beteiligt zu werden, bis zum 31. Dezember 1924 bei der Aufwertungsstelle angemeldet sein. Bei der Teilungsmasse der Sparkassen haben den Vorrang: Guthaben, die auf Grund gesetzlichen Zwanges zur mündelsicheren Anlage begründet sind. Dem gesetzlichen Zwange steht der Zwang durch die Vorschriften der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung einer inländischen Personenvereinigung, Körperschaft oder Vermögensmasse gleich, sofern sie ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen, ethischen oder religiösen Zwecken dienen.

Die Aufzählung der oben bezeichneten, im § 1 Abs. 2 der B.D. aufgeführten Vermögensanlagen ist nicht erschöpfend. Denn der § 12 der B.D. enthält die Bestimmung, daß, soweit die Aufwertung von Ansprüchen aus Vermögensanlagen anderer als der bezeichneten Art verlangt werden kann, diese nicht 15% übersteigen darf. Nur Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen, Gesellschaftsverträgen und anderen Beteiligungsverhältnissen sowie Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen, die bei Abfindungen, Auseinandersetzungen oder ähnlichen Rechtsverhältnissen begründet sind, fallen nicht unter den Begriff der anderen Vermögensanlagen des § 12 und daher auch nicht unter den

Aufwertungssatz von 15 %. Hier kann also eine weitergehende Aufwertung im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht werden.

Ansprüche aus einer laufenden Rechnung oder einem Kontokorrent, die den Saldo als solchen betreffen, werden nach § 12 der W.D. nicht aufgewertet.

Durch die dritte Steuernotverordnung sind freie Vereinbarungen über die Aufwertung der in § 1 Abs. 2 und § 12 bezeichneten Vermögensanlagen unberührt geblieben. Solche können auch in Zukunft getroffen werden. Jedoch gilt, wenn der vereinbarte Aufwertungsbetrag 15 % des Goldmarkbetrages überschreitet, die Vereinbarung als Begründung eines neuen Schuldverhältnisses und nimmt der Aufwertungsbetrag an dem dringlichen Range des aufgewerteten Rechts nicht teil (§ 13 der W.D.).

Über die öffentlichen Anleihen bestimmt der § 16 der W.D., daß die Verzinsung und Einlösung von Anleihen des Reichs und der Länder, die vor dem Inkrafttreten der dritten Steuernotverordnung aufgenommen sind und auf Reichsmark lauten, bis zur Erledigung sämtlicher Reparationsverpflichtungen nicht gefordert werden kann. Der Anleihegläubiger ist aber bis auf weiteres nicht verpflichtet, den Reichsmarkbetrag von Zins und Kapital zum Nennbetrag als Schuld-erfüllung anzunehmen. Neue Anleihen können den Vorrang vor den alten Anleihen bekommen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. A. 553.

D. Dr. Müller.

Nr. 46. Auslosung von Rentenbriefen.

Riel, den 7. März 1924.

Wir geben hiermit bekannt, daß die Nummern der am 6.—9. Februar zum 1. Juli 1924 ausgelosten Schleswig-Holsteinischen Rentenbriefe Buchstabe L—N und FF—HH in Nr. 48 des Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeigers vom 26. Februar 1924 veröffentlicht sind.

Im übrigen verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 1. September 1923 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. Seite 179 —

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. C. 529.

D. Dr. Müller.

Nr. 47. Kirchensammlung zum Besten der kirchlichen Jugendpflege.

Riel, den 7. März 1924.

Den Herren Geistlichen bringen wir hiermit in Erinnerung, daß an allen Sonntagen, an denen in diesem Jahre Konfirmationen stattfinden, in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks in den Konfirmationsgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten der kirchlichen Jugendpflege abzuhalten ist.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit gerade dieser Kirchensammlung ersuchen wir, sie mit allen Kräften zu fördern.

Die Herren Pröpste (Superintendent) ersuchen wir, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 8. November 1923 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. Seite 216 ff.) bezw. auf unsere Rundverfügung vom 29. Januar 1924, Nr. III 211, die Kollektenerträge an uns als Empfangsstelle auf unser Konto 1068 bei der Landesbank Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. C. 711.

D. Dr. Müller.

Nr. 48. Zuschüsse zur Befoldung der kirchlichen Beamten und Angestellten auf Grund des § 60 Ziffer 8 des Finanzausgleichsgesetzes.

Kiel, den 12. März 1924.

Nachdem uns für den Monat Februar d. Js. weitere Reichsmittel zur Verfügung gestellt sind, können Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zu dem Befoldungsbedarf der nichtgeistlichen Kirchenbeamten (hauptamtliche und nebenberufliche Beamte und Angestellte jeder Art) bis spätestens zum 27. März 1924 bei uns gestellt werden.

Den Anträgen sind Nachweisungen — enthaltend die Namen und Dienstbezeichnung der Beamten sowie die Höhe der ihnen im einzelnen für den Monat Februar aus kirchlichen Mitteln zustehenden Befoldung — beizufügen. Anträge, denen diese Nachweisung nicht beigelegt ist, sowie verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. A. 550.

D. Dr. Müller.

Nr. 49. Anderweitige Festsetzung der Pauschal-Einkommensteuersätze für die Erhebung der Kirchensteuern für 1924.

Kiel, den 13. März 1924.

Mit Ermächtigung des Herrn Reichsfinanzministers werden im Einvernehmen mit dem Landesfinanzamt Schleswig-Holstein die durch unsere Bekanntmachung vom 13. Februar 1924 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 36) veröffentlichten Pauschal-Einkommensteuersätze und der Kinderermäßigungsatz hiermit anderweitig wie folgt festgesetzt.

Es ergibt sich hiernach folgende Fassung der Seite 40:

I. in Ziffer 2 statt 60: „40“ Goldmark, statt V jedesmal „III“;

II. hinter Ziffer 2 als Ziffer 2a:

„70 Goldmark für die Beamten des Reichs usw. in Besoldungsgruppe A IV und A V, Angestellte des Reichs usw. in Vergütungsgruppe IV und V und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen“;

III. in Ziffer 3 statt IX: jedesmal „VII“;

IV. hinter Ziffer 3 als Ziffer 3a:

„150 Goldmark für die Beamten des Reichs usw. in Besoldungsgruppe A VIII und A IX, Angestellte des Reichs usw. in Vergütungsgruppe VIII und IX und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen“;

V. in dem Absatz hinter Ziffer 11: statt um 10, um „5“ Goldmark.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. C. 699/II.

D. Dr. Müller.

Nr. 50. Gedenkfeier des 400 jährigen Bestehens des evangelischen Kirchenliedes.

Kiel, den 15. März 1924.

Auf Anregung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses haben fast sämtliche evangelische Kirchenregierungen dem Vorschlage zugestimmt, die seinerzeit verschobene Gedenkfeier des 400 jährigen Bestehens des evangelischen Kirchenliedes am Sonntag Cantate, den 18. Mai d. Js. stattfinden zu lassen. Nachdem der Landeskirchenausschuß die Abhaltung der Feier beschlossen hat, ordnen wir hiermit an, daß am Sonntag Cantate der Hauptgottesdienst in sämtlichen Kirchen unseres Kirchengebiets als Festgottesdienst ausgestaltet wird.

Als Predigttexte empfehlen wir:

Psalm 13, 6; 21, 14; 57, 8; 69, 31; 89, 2; 92, 2—6; 100; 103, 1—5; 104, 33; 1. Chron. 16, 9—10; 16, 23; Röm. 15, 5—6; Kol. 3, 16.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß hat uns zwei Entwürfe einer für die Gedenkfeier geeigneten Gottesdienstordnung übersandt, die als Richtlinien für eine möglichst einheitliche Ausgestaltung der Gedenkfeiern dienen sollen, ohne andererseits eine feste Bindung an Einzelheiten geben zu wollen. Beide Entwürfe sind nachstehend abgedruckt. Wir können nur empfehlen, sie nach Möglichkeit zu benutzen, und müssen die Auswahl dem Ermessen der Herren Geistlichen mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen Verhältnisse der Kirchengemeinde überlassen.

Entwurf I ist von Professor D. Smend ausgearbeitet. Er trägt bewußt österlichen Charakter und berücksichtigt die Gedenkfeier dadurch, daß die Lieder des Entwurfs dem Gesangbuch des Jahres 1524, dessen Entstehung gefeiert werden soll, entnommen sind. Die liturgische Höhe dieses Entwurfs stellt zweifellos hohe Anforderungen an Kirchenchöre und Gemeinden.

Entwurf II von Generalsuperintendent D. Gennerich ist dem Entwurf I gegenüber einfacher gehalten, so daß seine Ausführung sich auch in ländlichen Gemeinden im allgemeinen ermöglichen lassen dürfte. Er stellt bewußt die Gedenkfeier in den Vordergrund, bringt neben Lutherliedern Gesänge aus den verschiedenen Perioden christlicher Liederdichtung. Gleichzeitig weisen wir noch darauf hin, daß ein praktische Anregungen bietender Aufsatz von Friedr. Spitta: „Feier des 400 jährigen Jubiläums des evangelischen Gesangbuchs“ als Sonderabdruck aus der Monatsschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst im Verlag von Vandenhoeck & Rupprecht in Göttingen erschienen und von dort für 40 Pfg. zu beziehen ist.

Entwurf eines Festgottesdienstes am Sonntag Kantate, 18. Mai 1924, aus Anlaß des evangelischen Gesangbuch-Jubiläums ¹⁾.

Choralvorspiel zum Eingangsliede: z. B. Samuel Scheidt (1609) oder auch J. S. Bach (3 verschiedene Präludien).

Gemeinde: Christ lag in Todesbanden (Str. 1).

Nach dem Eingangswort (öfterlich) Chor: Non moriar, sed vivam (herausgegeben von Otto Richter bei Breitkopf & Härtel 1917, von vielen Luther zugeschrieben, — oder alter Osterchorus).

Als Kyrie: Den Tod niemand bezwingen konnt (Frauen- oder Kinderstimmen).

Als Gloria: Christ, unser Heiland, Gottes Sohn (Chor aus dem Chorbuch von NELLE-PLATH, Gütersloh 1917).

Nach dem Gebet: Darum auf Gott will hoffen ich (Einzelfstimme).

Psalm 98. Daran anschließend: Lutherworte aus den Vorreden (1524 und 1542).

Gemeinde: Nun freut euch, liebe Christen g'mein (Str. 1).

Luf. 11, 21, 22; Joh. 11, 25—26.

Gemeinde: Es war ein wunderlicher Krieg.

Die drei Artikel aus Luthers kleinem Katechismus.

Gemeinde, Chor, Gemeinde: Wir glauben all an einen Gott.

Predigt.

Gemeinde: Es wolle Gott uns gnädig sein (Str. 1).

1. Kor. 5, 6—8.

Chor: Hier ist das rechte Osterlamm.

Dankgebet.

Einzelfstimme, Chor, Einzelfstimme, Gemeinde: Mit Fried und Freud fahr ich dahin (Str. 1—4).

Vaterunser und Segen.

Gemeinde: Wir essen und wir leben wohl.

Nachspiel der Orgel: (eines der am Eingang nicht benutzten Choralwerke).

¹⁾ Soweit die angegebenen Lieder in unserem Gesangbuch nicht enthalten sind, müßten andere an die Stelle gesetzt werden.

Ordnung des Festgottesdienstes am Sonntag Kantate zur Feier des vierhundertjährigen Gesangbuchjubiläums.

[Chor].

Orgelvorspiel.

Gemeinde: Nun freut euch, liebe Christen g'mein (Str. 1) (1524. Martin Luther, 1483—1546).

Geistlicher: Eingangswort: Psalm 98, 1, 4—6.

[Chor; oder wenn zu Anfang ein Chor gesungen wurde]:

Gemeinde: Ehre sei dem Vater . . .

Geistlicher: Sündenbekenntnis.

Gemeinde: Aus tiefer Not schrei ich zu dir (Str. 1) (1524. Martin Luther).

Geistlicher: Gnadenverkündigung.

Gemeinde: Er sprach zu mir: Halt dich an mich (Nun freut euch . . Str. 7. 1524.

Martin Luther).

Geistlicher: Gebet.

Gemeinde: Amen.

Geistlicher: Psalm 145, 1—13, 21, anschließend Lutherworte aus den Vorreden zu den Gesangbüchern.

[Chor].

Gemeinde: Nun lob, mein Seel, den Herren (Str. 1) (Johann Gramann 1487—1541).

Geistlicher: Röm. 5, 1—5; 8, 31b—34.

Gemeinde: Ist Gott für mich, so trete (Str. 1).

Chor: Der Grund, da ich mich gründe (Str. 3) (Paul Gerhard 1607—1676).

Gemeinde: Mein Herze geht in Sprüngen (Str. 12).

Geistlicher: Joh. 16, 5—15.

Gemeinde: Jesu, der du bist alleine¹⁾ (Str. 1) (Gerhard Tersteegen 1697—1769).

Chor: Ach dein Lebensgeist durchdringe (Str. 2).

Gemeinde: O wie lieb ich, Herr, die Deinen (Str. 3). Ich umfasse, die dir dienen (Str. 4).

Predigt.

Gemeinde: Gloria sei dir gesungen (Str. 3 von Wachet auf . .) (Philipp Nicolai 1556—1608).

Geistlicher: Joh. 17, 9—11.

Gemeinde: Liebe, du hast es geboten . . Laß uns so vereinigt werden (Str. 6 und 7 von Herz und Herz vereint) (Graf R. L. von Zinzendorf 1700—1760).

Geistlicher: Gebet.

Gemeinde: Ich steh in meines Herren Hand (Str. 1) (R. J. Philipp Spitta 1801—1859).

¹⁾ An Stelle dieses in unserem Gesangbuch nicht enthaltenen Liedes könnte Nr. 102 treten.

Geistlicher: Vaterunser. Segen.

Gemeinde: Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort (Str. 1—3) (1543, Martin Luther).

Orgelnachspiel.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

Nr. A. 588.

Nr. 51. Kirchensammlung für die Diakonissenanstalten in Altona und Flensburg.

Kiel, den 14. März 1924.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 13. Februar 1923 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 28 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Ostersonntag (20. April) d. Js. oder, falls dieser Tag in den einzelnen Gemeinden herkömmlich schon für eine andere Kirchensammlung bestimmt sein sollte, am 2. Ostertage bzw. an dem nächsten kollektionsfreien Sonntag in allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten in den Kirchen unseres Aufsichtsbezirks eine Kirchensammlung zum Besten der beiden Diakonissenanstalten Altona und Flensburg abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern und in einer ihr vorhergehenden Abkündigung von der Kanzel warm zu empfehlen.

Der Ertrag der Kollekte ist zwischen beiden Anstalten zu teilen und dementsprechend gemäß unseren Verfügungen (vom 8. Oktober 1923 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 216 ff. — bzw. Rundverfügung vom 29. Januar 1924 — III 211 —) je zur Hälfte an die evangelisch-lutherischen Diakonissenanstalten in Altona und Flensburg durch Überweisung auf deren Konten bei der Vereinsbank in Hamburg, Filiale Altona, bzw. bei der Spar- und Leihkasse in Flensburg Nr. 646 abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

Nr. C. 789.

Nr. 52. Kirchensteuererhebung für 1924.

Kiel, den 20. März 1924.

In etwa 14 Tagen wird in Carl Heymanns Verlag, Berlin, ein Leitfaden über „Die Kirchensteuer für 1924 in Preußen“ aus der Feder von Geheimrat Paul im Preußischen Kultusministerium und Konsistorialrat Hofemann unter Mitwirkung von Assessor Dr. Bannasch an der fürstbischöflichen Delegation in Berlin erscheinen. Der Preis des Buches wird 2,40 M betragen.

Der Leitfaden behandelt die neuen, die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuern völlig umstürzenden reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen und stellt daher den einzigen bisher existierenden Wegweiser durch diesen schwierigen Stoff dar. Im Anhang sind die grundlegenden neueren Gesetze und Verwaltungsbestimmungen sowie Tabellen für Berechnungen, Muster für Beschlüsse, Berichte, Benachrichtigungsschreiben usw. beigelegt. Das Buch dürfte daher allen kirchlichen Veranlagungs- und Aufsichtsbehörden für die praktische Handhabung der neuen Ordnung von großem Nutzen sein. Bei gemeinsamer Bestellung einer größeren Anzahl wäre der Verlag in der Lage, einen Nachlaß einzuräumen.

Die gemeinsame Bestellung wollen wir übernehmen und ersuchen die Kirchenvorstände, Parochialverbände und Synodalausschüsse, die Zahl der gewünschten Exemplare uns unmittelbar durch Postkarte bis zum 3. April 1924 mitzuteilen. Bei Übersendung des Leitfadens werden wir den endgültigen Preis mitteilen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. C. 835.

D. Dr. Müller.

Erledigte Pfarrstelle.

Braderup, Propstei Südtondern. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse B. Konsistorium präsentiert, Kirchengemeinde wählt. An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 12. April d. Js. an den Propstei-Synodalausschuß in Leck einzureichen.

Personalien.

Präsentiert: für die III. Pfarrstelle in Wandsbek:

1. der Pastor Lödt-Bordelum,
2. " " Bünz-Großenaspe,
3. " " Bothmann-Kiel-Haffsee;

und als Ersatzmann:

der Pastor Jensen-Medelby.

Ernannt: am 6. März 1924 der Hauptpastor, Kirchenpropst Sieveking, bisher in Husum, zum Hauptpastor an der St. Johannis Kirche (Nordbezirk) in Altona.

In den Ruhestand versetzt: zum 1. Oktober 1924 auf seinen Antrag Pastor Behrend in Niendorf.